OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752852/2/ER/CK

Datum:
Linz, 11. Jänner 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der S K, vertreten durch Rechtsanwalt M, D, U (Deutschland), gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 7. Dezember 2022, GZ: BHROSanR-2021-414498/9-AG, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Vergütung nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 7. Dezember 2022, GZ: BHROSanR-2021-414498/9-AG, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zurückverwiesen wird.

II. Der Antrag, der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach den Ersatz der Aufwendungen der Beschwerdeführerin aufzutragen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen die Entscheidung betreffend Spruchpunkt I. ist eine Revision zulässig.

IV. Gegen die Entscheidung betreffend Spruchpunkt II. ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. Dezember 2022, GZ: BHROSanR-2021-414498/9-AG, wurde der Vergütungsantrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) nach dem EpidemieG für die Arbeitnehmerin K K, geboren am x, wohnhaft in H, H, abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf am 28. April 2022 einen Antrag auf Vergütung nach § 32 EpidemieG aufgrund der behördlichen Absonderung ihrer Mitarbeiterin K K gestellt habe. K K sei aufgrund des Bescheides der belangten Behörde vom 12. März 2022, GZ: BHROSanR-2021-414498/4, von 11. März 2022 bis 21. März 2022 nach §§ 7, 17 EpidemieG behördlich abgesondert gewesen. Die Absonderung habe am 17. März 2022 aufgrund des Bescheides der belangten Behörde vom 17. März 2022, GZ: BHROSanR-2021-414498/5 geendet. Im Sinne eines Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 19. Jänner 2021 ergebe sich aus Art 3 B-VG, dass das Bundesgebiet in räumlicher Hinsicht regelmäßig den Gebotsbereich (Territorialitätsprinzip) und den Sanktionsbereich bundesrechtlicher Hoheitsakte und damit auch von Bundesgesetzen begrenze. Zudem erstrecke sich nach Art 49 Abs 1 B-VG die verbindliche Kraft von Bundesgesetzen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt, (nur) auf das österreichische Bundesgebiet. Daraus folge, dass dann, wenn nichts Gegenteiliges angeordnet sei, grundsätzlich der Tatbestand eines Bundesgesetzes nur durch im Inland verwirklichte Sachverhalte erfüllt werde. Nach § 32 EpidemieG sei wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbs entstandenen Vermögensnachteile unter bestimmten Voraussetzungen eine Vergütung zu leisten, wenn dadurch ein Verdienstentgang eingetreten sei. Im gegenständlichen Fall sei der durch die Behinderung des Erwerbs entstandene Vermögensnachteil nicht in Österreich entstanden. Daraus ergebe sich, dass entgegen Art 49 Abs 1 B-VG nicht alle erforderlichen Tatbestände des § 32 EpidemieG in Österreich verwirklicht worden seien. Die Auszahlung des Entgelts an den Arbeitnehmer sei unbestrittener Maßen nicht im Inland verwirklicht worden. Eine Ausnahme von Art 49 B-VG liege nicht vor. Daraus ergebe sich, dass das EpidemieG auch aus diesem Grund nicht zur Anwendung kommen könne. Der Bescheid der belangten Behörde, mit welchem der in Österreich wohnhafte Arbeitnehmer abgesondert worden sei, beziehe sich auf einen im Inland verwirklichten Sachverhalt. Die Bf war aufgrund des Territorialitätsprinzips nach österreichischem Recht allerdings nicht dazu verpflichtet, eine Entgeltfortzahlung zu leisten.

I.2. In der rechtzeitig dagegen erhobenen Beschwerde beantragte die Bf einerseits die Aufhebung des gegenständlichen Bescheides und die Zurückverweisung der Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides sowie andererseits den Ersatz des Aufwands der Bf nach der VwG-Aufwandersatzverordnung durch die belangte Behörde.

Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass sich zwar ihr Betrieb auf deutschem Bundesgebiet befinde. Dennoch sei der Vermögensnachteil nicht in Deutschland sondern in Österreich entstanden. Der Vermögensnachteil habe sich beim Arbeitnehmer nur schlicht deshalb nicht verwirklicht, weil die Bf für den Bund Österreich den für die Zeit der angeordneten Quarantäne angefallenen Lohn ausbezahlt habe. Nach der gesetzlichen Regelung in § 32 Abs 3 EpidemieG hätten die Arbeitgeber nämlich den in einem Arbeitsverhältnis stehenden Personen den entsprechenden Vergütungsbetrag vorab und anstelle des Bundes Österreich auszuzahlen. Der Bund sei nach dem Gesetzeswortlaut aber der eigentliche Schuldner dieses Vergütungsanspruches. Die Arbeitgeber würden hier insoweit nur als Zahlstelle für den Bund fungieren und könnten die geleisteten Beträge von diesem dann erstattet verlangen. Weiters würde der ablehnende Bescheid allein zu Lasten des Arbeitnehmers gehen. Die Bf würde nach der dem ablehnenden Bescheid zugrunde gelegten Rechtsansicht den ausbezahlten Betrag von ihrem Arbeitnehmer wieder zurückverlangen können. Der Grund hierfür sei, dass die Bf im Ergebnis die Beträge ohne Rechtsgrund an ihren Arbeitnehmer geleistet hätte. Diese Rechtsanwendung könne aber so jedenfalls nicht gewollt sein. Der Arbeitnehmer würde letztlich für die Zeit der angeordneten Quarantäne ohne eigenen Vergütungsanspruch dastehen.
Zudem seien der belangten Behörde die vorstehenden Ausführungen auch hinlänglich bekannt. Das Verwaltungshandeln der belangten Behörde sei für die Bf schlicht nicht mehr nachvollziehbar, zumal bereits diverse von der belangten Behörde erlassene Bescheide betreffend die Bf aufgehoben und zurückverwiesen worden seien. Dass sich die belangte Behörde auf ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 19. Jänner 2021 beziehe, obwohl der vorliegende Fall vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits mehrfach anders entschieden worden sei, sei einigermaßen kurios.

I.3. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben bzw der Antrag auf Aufwandersatz zurückzuweisen war.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf betreibt einen Friseursalon in U, M (Deutschland).

K K, geboren am x, wohnhaft in H, H, ist eine Mitarbeiterin der Bf.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. März 2022, GZ: BHROSanR-2021-414498/4, wurde K K zunächst von 11. März 2022 bis zum Ablauf des 21. März 2022 gemäß §§ 7, 17 EpidemieG abgesondert. Diese Absonderung hob die belangte Behörde am 17. März 2022 mit sofortiger Wirkung auf.

Mit Schreiben vom 28. April 2022 stellte die Bf einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges für ihre Mitarbeiterin K K nach dem EpidemieG.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 195/2022, lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) [...]

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr der Weiterverbreitung kann die Absonderung auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides erfolgen. Hierüber ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Absonderung endet.

[...]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden.
(2) Bezieht sich der Ansteckungsverdacht auf die Übertragung des Flecktyphus, der Blattern, der Asiatischen Cholera oder der Pest, so ist die sanitätspolizeiliche Beobachtung

und Überwachung der ansteckungsverdächtigen Person im Sinne des vorhergehenden Absatzes jedenfalls durchzuführen.
[...]
(5) Für Absonderungen gemäß Abs. 1 gilt § 7a sinngemäß.

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.
(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 1 und Z 3 ist für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 eine Vergütung nach Abs. 1 auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person der Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, für den eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 angeordnet worden wäre. Ebenso ist eine Vergütung zu leisten, wenn einer Person aufgrund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 Verkehrsbeschränkungen auferlegt wurden und ihr deshalb durch die Behinderung ihres Erwerbes ein Vermögensnachteil entstanden ist.
(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.
(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.
(3a) Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund gemäß Abs. 3 besteht ungeachtet privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Fortzahlung des Entgelts beziehungsweise der Bezüge.
(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen. Dies gilt nicht im Falle der Fortzahlung des Entgelts bzw. der Bezüge gemäß Abs. 3a.
(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.
(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
[...]
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
[...]
(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in

§ 32 EpidemieG näher geregelt werden. Gemäß § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

IV.2. Im konkreten Fall verneint die belangte Behörde einen allfälligen Vergütungsanspruch mit Verweis auf das Territorialitätsprinzip des Art 3 B-VG sowie der Argumentation, dass der durch die Behinderung des Erwerbs entstandene Vermögensnachteil nicht in Österreich entstanden, die Auszahlung des Entgelts an den Arbeitnehmer nicht im Inland verwirklicht worden und die Arbeitgeberin nicht nach österreichischen Recht zur Entgeltfortzahlung verpflichtet gewesen sei.

IV.3. Diesbezüglich ist zunächst auf die Bestimmung des § 33 EpidemieG zu verweisen, wonach der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpidemieG bei der Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen ist, in deren Bereich die jeweilige Maßnahme getroffen wurde. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. April 2021, Ra 2021/09/0005-5, handelt es sich dabei um jene Bezirksverwaltungsbehörde, „in deren örtlichen Wirkungsbereich die betreffenden Maßnahmen durchgeführt wurden oder ihre Wirkung entfalteten (somit richtet sich die Zuständigkeit nach dem „Wirkungsstatut“). Dabei kommt es aus Sicht des VwGH mit Verweis auf die Entstehungsgeschichte der Regelung des § 33 EpidemieG „weder darauf an, wo der Sitz eines Unternehmens liegt noch darauf, wo die Behörde, die die betreffende Maßnahme erlassen hat, ihren Sitz hat“.

Für den konkreten Fall ergibt sich daraus, dass für das Bestehen eines allfälligen Vergütungsanspruches gemäß § 32 EpidemieG lediglich von Relevanz ist, ob sich die behördliche Maßnahme unter eine der Ziffern des § 32 Abs 1 EpidemieG subsumieren lässt und ob die behördliche (Absonderungs-)Maßnahme auch tatsächlich innerhalb des österreichischen Staatsgebietes ihre Wirkung entfaltet hat und damit die Zuständigkeit einer österreichischen Behörde begründet wurde.

Ob der durch eine Absonderungsmaßnahme bewirkte Vermögensnachteil einer natürlichen oder juristischen Person innerhalb oder außerhalb des österreichischen Staatsgebietes entstanden ist bzw die Auszahlung des Entgelts an die Arbeitnehmerin nicht im Inland verwirklicht wurde, ist für die Zuerkennung einer Vergütung iSd § 32 EpidemieG unbeachtlich.

Denn die Vergütung gemäß § 32 Abs 1 EpidemieG gebührt der Arbeitnehmerin. Erst mit dem Zeitpunkt der Auszahlung des gebührenden Vergütungsbetrages an die Arbeitnehmerin geht deren Vergütungsanspruch gegenüber dem Bund auf den

Arbeitgeber über (siehe VwGH vom 24. Juni 2021, Ra 2021/09/0094, Rz 25). Daraus ist ersichtlich, dass im Hinblick auf die Frage, ob ein Sachverhalt iSd Territorialitätsprinzips im Inland verwirklicht wurde, allein auf die den Vergütungsanspruch begründende behördliche Maßnahme und nicht auf den dadurch erlittenen Vermögensnachteil abzustellen ist.

IV.4. Die im Antrag genannte Arbeitnehmerin wurde mit Bescheid der belangten Behörde an ihrer Wohnadresse gemäß § 7 bzw § 17 EpidemieG abgesondert. Zumal der Wohnsitz der Arbeitnehmerin in H, H, in Österreich liegt und die Absonderungsmaßnahme der belangten Behörde damit ausnahmslos in Österreich ihre Wirkung entfaltet hat, war die belangte Behörde angesichts der Bestimmung des § 33 EpidemieG und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch tatsächlich jene Bezirksverwaltungsbehörde, bei der der verfahrensgegenständliche Antrag der Bf geltend zu machen war.

IV.5. Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass die von der belangten Behörde verfügte Absonderung der Mitarbeiterin der Bf unter den Tatbestand des § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG fällt, sodass ein Vergütungsanspruch zu bejahen und eine Vergütung für die beantragten Absonderungstage zuzuerkennen ist.

IV.6. Zur Höhe des zu gewährenden Vergütungsanspruches der Bf liegen noch keine ausreichenden Sachverhaltsfeststellungen vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte allerdings derartige Sachverhaltsermittlungen nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe des Vergütungsanspruches gemäß § 32 EpidemieG in der Sache selbst entscheiden.

Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, wäre dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Bf auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art 83 Abs 2 B-VG verletzt.

Der Bf steht es nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach ihrer Auffassung der ihr gewährte Vergütungsanspruch zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe des Vergütungsanspruches hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden.

Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe des Vergütungsanspruches entzogen werden, weshalb Spruchpunkt I. entsprechend zu entscheiden war.

V. Der Antrag der Bf auf Ersatz ihrer Aufwendungen erweist sich als unzulässig, da aufgrund der Erlassung eines Bescheides durch die belangte Behörde die von der Bf herangezogene Regelung nicht zur Anwendung gelangen kann. In Verfahren über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit ist ein Ersatz der Aufwendungen nicht vorgesehen. Der diesbezügliche Antrag war daher als unzulässig zurückzuweisen.

VI. Zulässigkeit der ordentlichen Revision betreffend Spruchpunkt I.:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da eine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zum einen besteht zu der im gegenständlichen Fall zu lösenden Rechtsfrage keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, zum anderen reicht die Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage über den konkreten Einzelfall hinaus.

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision betreffend Spruchpunkt II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision betreffend Spruchpunkt I. bzw einer außerordentlichen Revision betreffend Spruchpunkt II. beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren betreffend Spruchpunkt I. ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Für das Revisionsverfahren betreffend Spruchpunkt II. ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter